

Annahmekriterien Bodenaushub für die Verwertung von Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) nach Novelle BBodSchV und übergangsweise nach VwVBoden Ba-Wü

- Werk Hülen -

Die Verfüllung der Abgrabung darf mit Erdaushub, der frei von Belastungen und Verunreinigungen (keine chemischen oder sonstigen Kontaminationen enthält) und somit im Sinne der BBodSchV nicht dazu geeignet ist eine schädliche Bodenveränderung zu erzeugen, also unbedenklich einzustufen ist, vorgenommen werden. Seit dem 01.08.2023 gilt eine neue bundeseinheitliche Verordnung zur Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, die Mantelverordnung / Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV). Bis zum Stichtag dem 01.08.2031, gilt eine Übergangsfrist für die Verfüllung von Abgrabungen, die vor dem 16.07.2021 genehmigt wurden. Deshalb können wir in unserem Steinbruch/Abgrabung, **Hülen**, Bodenmaterial annehmen, dass sowohl nach Mantelverordnung / Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) als auch nach VwV Boden beprobt wurde und den Zuordnungswerten ZO, ZO*IIIA oder BM-0, Bm-0* entspricht. Nach dem 01.08.2031 gilt die Mantelverordnung / Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV).

Bei der Annahme wird ZO-Material wie BM-0 Material behandelt und ZO*-Material wie BM-0*-Material.

1.) Was wird angenommen:

- a) Es wird nur unbelastete Bodenaushub ohne Oberboden (Humus) mit bis zu 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen angenommen und nur in Verbindung mit Schotterabholungen.
- b) Nicht angenommen, auch nicht als Spurenbestandteile der unter 1. genannten, werden: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, Porenbeton, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass weitere Materialien nicht angenommen werden!

Tabelle 2: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)
 BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile
 BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

Bodenmaterialien ab den Zuordnungswerte Z1.1 bzw. BM-F0*, dürfen in unserem Werk in Hülen nicht angenommen werden. Die Tabelle dient lediglich der Darstellung, wie die einzelnen Bezeichnungen nach VwVBoden in die Bezeichnungen der ErsatzbaustoffV überführt werden.

2.) Bodenmaterial- und Baggergutannahme und Handlungserfordernisse des Anlieferers:

- a) Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr/Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Einstufung hinsichtlich der Materialqualität vorzunehmen oder auf Verlangen ein Gutachten vorzulegen. Deshalb muss rechtzeitig vor jeder Anlieferung von Bodenaushub für jede Baustelle eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung (Stammdatenblatt gemäß BBodSchV/ Ersatzbaustoffverordnung (EBV) drei Tage im Vorherein eingereicht werden. Die Formulare können von unserer Internetseite (www.schneider-schotterwerke.de -> Download) heruntergeladen werden.

Bitte fahren Sie uns nur an, wenn Ihnen eine Freigabe zur Anlieferung in schriftlicher Form übermittelt wurde. Falsche oder fehlerhafte Angaben können Straf- und zivilrechtlich belangt werden

- b) Erst nach dem Erhalt vollständiger Unterlagen können wir prüfen, ob eine Annahme möglich ist oder nicht. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, bestätigen wir dies. Mit der Rücksendung des gegengezeichneten Bodengutachtens übermitteln wir Ihnen die für diesen Vorgang hinterlegte Baustellennummer und damit die Freigabe für eine Annahme. Sollte diese Baustellennummer an der Waage nicht genannt werden können, so muss die Annahme verweigert werden.
- c) Bis zu einer Menge von $\leq 100 \text{ m}^3$ Bodenmaterial/ Baggergut pro Baumaßnahme kann entsprechend der Anforderungen der BBodSchV § 6 Absatz 5 (Nr. 2) für ein „Material von der grünen Wiese“ von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden. Diese Überprüfung zur Befreiung von der Untersuchungspflicht gem. BBodSchV ist vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr/Anlieferer zu erbringen und zwingend rechtskräftig auf dem Stammdatenblatt zu erklären.

Bis zu einer Menge von $\leq 100 \text{ m}^3$ ist keine Analyse von Bodenmaterial erforderlich, wenn gemäß § 6 (6) Nr.2 „die angefallene Menge nicht mehr als 100 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme (Hinweis: ohne Sachverständigen) der auszuhebenden Böden am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass Bodenmaterial die Werte in Anlage 1 , Tabelle 1 und 2 (Hinweis: einfache Vorsorgewerte Anorganika und Organika im Feststoff) überschreiten, und keine Hinweise auf weitere Belastungen der auszuhebenden Böden vorliegen.“

- d) Ab einer Menge von mehr als 100 m^3 Bodenaushub pro Baumaßnahme ist vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr gemäß „BBodSchV“ neben einem ausgefüllten Stammdatenblatt zusätzlich ein Prüfbericht eines Sachverständigen / Bodengutachters inkl. chemischer Boden-Analyse notwendig und uns vorzulegen.
- e) Für Materialien von Sammlagerplätzen, Bauhoflagern etc. ist eine aktuelle Analytik zwingend erforderlich. Es müssen die beprobte Menge und das Probenahmedatum klar ersichtlich sein. Dies ergibt sich aus der VwVBoden Punkt 4; 4.1 und BBodschV §6(6)2.
- f) Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, das Material in Augenschein zu nehmen und eine organoleptische Überprüfung¹ vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material,

¹ Organoleptische Auffälligkeiten im Boden sind

sensorisch wahrnehmbare Abweichungen (Farbe, Geruch, Konsistenz) vom natürlichen Zustand, die auf Schadstoffe oder Altlasten hinweisen. Typische Anzeichen sind intensive chemische Gerüche (Öl, faulig), unnatürliche Verfärbungen (schwarz, bunt, weißliche Ablagerungen) oder Rückstände wie Bauschutt, Schlacke, Metall, Glas und Kunststoffe.

Wichtige organoleptische Anzeichen für Bodenverunreinigungen:

- **Geruch:** Mineralölartiger Geruch (MKW), stechend/chemisch, faulig/schwefelig (deutet oft auf anaerobe Abbauprozesse oder Schadstoffe hin).
- **Farbe:** Ungewöhnliche Flecken, auffallend dunkle oder schwarze Schichten, Rostfarben (kann auf Eisenverbindungen oder Einflüsse hindeuten), auffallende Aufhellungen.
- **Konsistenz/Struktur:** Schlierenbildung, ölige Anhaftungen, teerartige Rückstände, künstliche Beimengungen (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Schlacke).
- **Material:** Fremdstoffe (Asbestverdacht, Bauschutt, Industriemüll).

Bei Feststellung solcher Auffälligkeiten, insbesondere bei Bauaushub, besteht häufig eine Mitteilungspflicht an die zuständige Bodenschutzbehörde. Die organoleptische Ansprache ist der erste Schritt zur Gefährdungsabschätzung bei Altlastenuntersuchungen

das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Wir behalten uns vor, jederzeit und ohne das Vorliegen eines konkreten Verdachtsfalls stichprobenartige Probenahmen und Analysen des angelieferten Materials durchzuführen. Sollten die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Material nicht unseren Annahmekriterien entspricht oder unzulässige Verunreinigungen aufweist, wird die Annahme verweigert bzw. bereits abgeladenes Material auf Kosten des Anlieferers wieder aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten der durchgeführten Probenahme und Analytik sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.

- g) Die Anliefermengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 300 t pro Tag, rechtzeitig, d.h. min. 3 Arbeitstage im Voraus, mit uns abzustimmen. Wir behalten wir uns vor, Anlieferung abzusagen, zu verschieben oder anderweitig zu disponieren.
- h) Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges und nicht mit LKW befahrbares Bodenmaterial kann abgewiesen werden. Ebenso behalten wir uns vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen. Bitte erkundigen Sie sich telefonisch, bevor Sie uns anfahren, ob die Verfüllung geöffnet ist.

Freigegeben durch die Geschäftsleitung V2600617

Ummenhofen, 17.06.2026



Holger Weisel